

Schaubild:

Detaillierte Veranschaulichung der grenzüberschreitenden Verstöße, für die die Verordnung gilt:

<p>„Verstöße innerhalb der Union“(Art. 3 lit. b) bisher: „innergemeinschaftliche Verstöße“</p>	<p>„Weitverbreitete Verstöße“(Art. 3 lit. c)</p>
<p>...sind anhaltende oder eingestellte Verstöße (Handlungen oder Unterlassungen) eines Händlers gegen EU-Verbraucherschutzgesetze, die entweder (Art. 3 lit. b und c)...</p>	
<p>in mindestens <u>einem</u> anderen EU-Mitgliedstaat...</p>	<p>...in mindestens <u>zwei</u> anderen EU-Mitgliedstaaten...</p>
<p>...als demjenigen, in dem die Verstöße ihren Ursprung haben, der Händler niedergelassen ist oder in dem sich relevante Beweismittel oder Händlervermögen befinden, mehrere Verbraucher „kollektiv“ schädigen oder schädigen können,</p>	
<p>...oder die in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten gleichzeitig auftreten oder sonstige gemeinsame Merkmale haben, z.B. dasselbe unerlaubte Verhalten oder dieselben verletzten Interessen.</p>	
<p>Mit „EU-Dimension“</p>	<p>Ohne „EU-Dimension“</p>
<p>Der Verstoß kann in mindestens drei Viertel der Mitgliedstaaten zusammen mindestens drei Viertel der EU-Bevölkerung schädigen (Art. 21 Abs. 1).</p>	<p>Das Schädigungspotenzial des Verstoßes liegt unterhalb des links genannten Schwellenwertes.</p>